OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152021/4/DM/EP

Datum:
Linz, 8. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des R D, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W vom 13. November 2018, GZ: 2169/2018 (Ra), betreffend Pflichtanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W vom 10. September 2018, GZ 2169/2018 (Ra), wurde dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) vorgeschrieben, seine Liegenschaft an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Der Bescheid wurde dem Bf am 17. September 2018 im Wege der Ersatzzustellung zugestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 16. Oktober 2018, persönlich abgegeben bei der belangten Behörde am selben Tag, Beschwerde. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 13. November 2018 vorgelegt. Auf den Verspätungsvorhalt, welcher dem Bf daraufhin am 13. Dezember 2018 zugestellt wurde, reagierte dieser rechtzeitig mit Schreiben vom 17. Dezember 2018. Er bestätigte darin, dass ihm der oben genannte Bescheid am 17. September 2018 zugestellt worden sei und brachte vor, dass er sich mit der Anschlussverpflichtung vorerst abgefunden habe. Sein Vater habe während der Beschwerdefrist allerdings ein Beweismittel gefunden, aufgrund dessen der Bf den Entschluss gefasst habe, doch Beschwerde zu erheben. Wegen eines Auslandsaufenthalts habe er diese aber erst am 16. Oktober 2018 einbringen können.

II. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W vom 10. September 2018, GZ 2169/2018 (Ra), wurde vom Zusteller am 17. September 2018 an die Mitbewohnerin des Bf übergeben. Eine Zustellung an den Bf persönlich war nicht möglich, weil dieser im Zeitpunkt des Zustellvorgangs nicht an der Abgabestelle in W, Adresse, anwesend war. Er hielt sich aber regelmäßig an der Abgabestelle auf, erlangte vom Inhalt des Bescheides Kenntnis und flog erst danach, nämlich am 8. Oktober 2018, eine Woche auf Urlaub. Die Beschwerde gab er am 16. Oktober 2018 persönlich bei der belangten Behörde ab.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere aus dem im Akt einliegenden Bescheid samt RSb-Rückschein und der Replik auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich samt Buchungsbestätigung. Die Feststellung, dass die Beschwerde am 16. Oktober 2018 vom Bf persönlich bei der

belangten Behörde abgegeben wurde, stützt sich auf das Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 13. November 2018.

IV. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen. Wird der Bescheid dem Bf zugestellt, beginnt sie mit dem Tag der Zustellung zu laufen.

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm. 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Eine Ersatzzustellung ist nach § 16 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) zulässig, wenn das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden kann, an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend ist und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Sie gilt nach § 16 Abs. 5 ZustG nur dann als nicht bewirkt, wenn der Empfänger wegen längerer Abwesenheit nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (vgl. VwGH 28.05.2010, 2004/10/0082). Im vorliegenden Fall sind sämtliche Voraussetzungen für eine Ersatzzustellung gegeben, weshalb die Zustellung mit Übergabe des Dokuments an die Mitbewohnerin des Bf rechtmäßig erfolgt ist. Eine längere Abwesenheit, die eine rechtzeitige Kenntnisnahme des Bescheids verhindert hätte, wurde vom Bf nicht geltend gemacht. Im Gegenteil gab dieser in seiner Replik auf den Verspätungsvorhalt vom 17. Dezember 2018 an, den Inhalt des Bescheides „vorerst zur Kenntnis genommen zu haben“ und sich erst später dazu entschlossen zu haben, doch Beschwerde zu erheben.

Der Bescheid wurde dem Bf demnach am 17. September 2018 im Wege der Ersatzzustellung rechtswirksam zugestellt. Der diesbezüglich vorliegende RSb-Rückschein gilt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs als eine öffentliche Urkunde, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist (vgl. etwa VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Ein Zustellmangel wurde im vorliegenden Fall aber ohnehin nicht behauptet.

Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher gemäß §§ 17 VwGVG iVm. 32 Abs. 2 AVG am Montag, 15. Oktober 2018 (kein Feiertag). Mit dem Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die erst am 16. Oktober 2018 persönlich abgegebene Beschwerde offenkundig verspätet. Das Vorbringen, der Vater des Bf habe während offener Beschwerdefrist ein wesentliches Beweismittel – nämlich einen Bescheid aus dem Jahr 1977 –

gefunden, aufgrund dessen sich der Bf entschieden habe, nach Rückkehr aus seinem Urlaub doch noch Beschwerde zu erheben, ist rechtlich irrelevant.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter